

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 8/88

in dem Rechtsstreit

Klaus W [REDACTED],
P [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Karin R [REDACTED],
I [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Prof. Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. von [REDACTED] zu [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dipl.-Ing. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 26. Mai 1988

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 4. Februar 1988
- 8 U 6250/87 - wird auf seine Kosten zurück-
gewiesen.

Streitwert: 43.100,-- DM.

G r ü n d e :

Die nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2, 547, 567 Abs. 3,
569, 577 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist nicht be-
gründet.

Das Kammergericht hat dem Beklagten mit Recht die bean-
tragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-
säumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und die Beru-
fung des Beklagten infolgedessen wegen Versäumung dieser
Frist als unzulässig verworfen.

- 3 -

Der Beklagte war nicht ohne sein Verschulden verhindert, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten durfte sich nicht darauf verlassen, daß seinem am letzten Tag der bereits verlängerten Frist gestellten Antrag auf erneute Verlängerung stattgegeben werden würde (vgl. BGH Beschl. v. 8. Oktober 1986 - IVb ZB 82/86 = BGHR ZPO § 233 Fristverlängerung 1 = FamRZ 1987, 58 = VersR 1987, 261 m. w. Nachw.).

Für die insoweit anzustellende Prüfung, ob er mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen durfte, daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts erhebliche Gründe (§§ 224 Abs. 2, 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO) für eine erneute Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist anerkennen werde (vgl. BGH aaO), kommt es allein auf den Antrag vom 5. Januar 1988 an, wie das Kammergericht in dem angefochtenen Beschluß zutreffend angenommen hat. Dem Kammergericht ist darin beizutreten, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten aufgrund der danach vorliegenden Antragsbegründung mit einer weiteren Fristverlängerung nicht rechnen konnte.

Warum eine für die Anfertigung der Berufungsbegründung erforderliche Besprechung des Prozeßbevollmächtigten mit dem Beklagten und sodann die Erstellung und Einreichung der Berufungsbegründung rechtzeitig vor Ablauf der bereits verlängerten Frist nicht möglich waren, wie es jetzt im Wiedereinsetzungsverfahren vorgetragen wird, war dem Antrag vom 5. Januar 1988 auch unter Berücksichtigung des bei den Akten befindlichen ersten Verlängerungsantrages vom



7. Dezember 1987 nicht hinreichend zu entnehmen. Eine Glaubhaftmachung (§ 224 Abs. 2 ZPO) fehlte. Ob der Gegner, in dessen Interesse bei wiederholten Fristverlängerungen ohne hin Zurückhaltung geboten ist (vgl. BGH aaO), mit der beantragten abermaligen Verlängerung der Frist einverstanden war, wie der Beklagte jetzt nachträglich vorträgt, war dem Antrag nicht zu entnehmen. Soweit dem Wiedereinsetzungsvorbringen die Vorstellung zugrunde liegt, der Vorsitzende des Berufungsgerichts habe vor seiner Entscheidung pflichtwidrig eine Anhörung des Gegners unterlassen, verkennt der Beklagte, daß § 225 Abs. 2 ZPO eine Anhörung des Gegners (abgesehen von einer hier nicht in Frage stehenden Fristkürzung) nur bei wiederholter Verlängerung vorschreibt, nicht auch bei Ablehnung eines Verlängerungsantrages.

Die sofortige Beschwerde ist nach allem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp